



Herrn
Oberbürgermeister Gerich

über
Magistrat

und

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

8. Januar 2018

Sanktionen gegen Leistungsberechtigte nach SGB II
Beschluss-Nr. 0187 vom 06.12.2017, (Vorlagen-Nr. 17-F-08-0066)

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

- 1.) Wie viele Leistungsberechtigte nach SGB II wurden 2016 mit Leistungskürzungen sanktioniert?
- 2.) Wie hoch waren die Leistungskürzungen durchschnittlich?
- 3.) In wie vielen Bedarfsgemeinschaften waren infolge dieser Sanktionen auch Kinder betroffen?
- 4.) Wie oft erfolgten Kürzungen des Regelsatzes um 100 % bzw. 50 %?

Es wird auch um schriftliche Antwort gebeten.

Beantwortung der Fragen:

- 1.) Eine Sonderauswertung des Statistikserves der Bundesagentur für Arbeit (BA) weist für Wiesbaden in 2016 3.475 neu ausgesprochenen Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus (Vorsicht bei der Interpretation: diese Zahl kann nicht ins Verhältnis zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an einem Stichtag gesetzt werden, um eine „Quote“ zu berechnen - denn es können sich hinter den neu ausgesprochenen Sanktionen auch wieder dieselben Personen verbergen bzw. müsste die kumulierte Anzahl von Leistungsberechtigten im Jahr betrachtet werden).
- 2.) Im Jahresdurchschnitt betragen die monatlich ausgewerteten Daten der BA einen Sanktionsbetrag von 125,93 €.
- 3.) Die monatlich ausgewerteten Daten der BA zeigen an, dass von allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer wirksamen Sanktion am Stichtag in ca. 33 % mindestens ein minderjähriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft lebt. Kumulierte Jahreszahlen sind hier nicht erhältlich.

- 4.) Es werden von der BA nur die 100 % Kürzungen im Monat ausgewiesen: ca. 6,5 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer wirksamen Kürzung wurden durchschnittlich im Monat zu 100 % sanktioniert¹.
Die Kürzungen um 50 % werden von der BA nicht berichtet, da es sich um einen speziellen Fall von Kumulationen von Sanktionen handelt und sie damit eher die Ausnahme als die Regel darstellen. Eine interne Auswertung der OPEN/Prosoz-Daten des Kommunalen Jobcenters zeigt, dass im Jahr 2016 ca. 1,1 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von Sanktionen in Höhe von 50 % betroffenen waren.



Anlage

Datenquelle - Sonderauswertung der BA, ergänzt durch amtsinterne Auswertungen

¹ Es ist zu berücksichtigen, dass ab einer Sanktionshöhe von insgesamt über 30% des Regelbedarfes im Rahmen von § 31a Abs. 3 SGB II ergänzende Sachleistungen in angemessener Höhe zur Vermeidung einer Bedarfsunterdeckung erbracht werden können. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen, haben die sanktionierten Leistungsberechtigten die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag bei ihrem/ r zuständigen Sachbearbeiter/ in zu stellen. Darauf wird mit jedem Sanktionsbescheid hingewiesen, der zu einer Sanktionierung von insgesamt über 30% des Regelbedarfes führt.

Sanktionen^{1) 2)}

Jobcenter Wiesbaden, Landeshauptstadt (Gebietsstand Juli 2017)
Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtszeitraum	1	2	3	4	5	Bestand an Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem sanktionierten ELB und mindestens einem minderfähigen unverheirateten Kind
	Anzahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer wirksamen Sanktion am Stichtag	Summe des Sanktionsbetrages der sanktionierten ELB in Euro (Summe des Minderungsbetrages der Leistung insgesamt durch wirksame Sanktionen)	Durchschnittlicher Sanktionsbetrag pro sanktionierten ELB in Euro	Anzahl an voll sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)	Anzahl neu ausgesprochener Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)	
Anwesenheitsgesamtheit ELB (Spalte 1) / Jahressumme Euro 2016 (Spalte 2) ³⁾	2.032	871.069,24			3.475	6
Jahresdurchschnitt 2016	576	125,93	38			188
Januar 2016	482	60.001,06	124,48	37	198	171
Februar 2016	475	61.532,63	129,54	39	256	158
März 2016	500	64.613,51	129,23	34	287	160
April 2016	609	75.135,48	123,38	44	372	202
Mai 2016	644	79.869,64	124,02	38	349	218
Juni 2016	647	79.914,64	123,52	38	310	207
Juli 2016	608	74.932,63	123,24	35	278	197
August 2016	616	77.596,53	125,97	34	339	186
September 2016	589	75.729,82	128,57	40	282	187
Oktober 2016	605	79.121,17	130,78	38	301	201
November 2016	588	74.244,56	126,27	35	264	192
Dezember 2016	554	68.377,57	123,43	42	239	180

Erstellungsdatum: 04.12.2017, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 256902

¹⁾ Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen – also erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) oder nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) – bildet § 31 in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II.

²⁾ Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Wenn dem ELB Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, Arbeitslosigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall des Arbeitslosengeldes II vorsehen können.

³⁾ Anwesenheitsgesamtheit ELB: ELB mit mindestens einer wirksamen Sanktion an mindestens einem Stichtag im Jahr 2016 (jeder ELB wird also maximal einmal gezählt).